

BGer 5A_452/2024 vom 12. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_452_2024

FR: TF 5A_452/2024 du 12 juillet 2024

IT: TF 5A_452/2024 del 12 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich weitschweifig zur Definition von Stalking und schildert, wie inzwischen unendlich viele Leute in die Angelegenheit involviert seien, wie ihr Leben ruiniert sei, wie sie dem Beschwerdegegner andauernd schreibe, wie dieser die Realität nicht sehen wolle und eine Gefahr wittere, wo keine bestehe, wie sie aus reiner Fürsorgepflicht handle, wie sie Frieden wolle etc.; ausserdem zitiert sie in allgemeiner Form diverse Artikel der Bundesverfassung. Damit ist nicht ansatzweise dargetan, inwiefern das Kantonsgericht mit seinen Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.